

Beschluss-Vorlage 2022/0039 zur Sitzung am 25.01.2022  
des STADTRATES

TOP 6

öffentlich

**Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Germering zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 27.05.2009

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig  
lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

### Erforderliche Änderungen:

Bedingt durch Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechen einzelne Regelungen der Satzung der Stadt Germering zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 27.05.2009 nicht mehr der geltenden Rechtslage. Vor Beginn der Organisation des Bürgerentscheids zum Kreuzlinger Feld ist es deshalb erforderlich, die BBS an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Der Erlass einer neuen Satzung ist zwar grundsätzlich sinnvoll, allerdings bedürfen Inhalt und Formulierung der einzelnen Regelungen einer gründlichen Prüfung, die in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. Eine umfangreiche Prüfung eines Neuerlasses ist insbesondere deshalb erforderlich, weil hierfür kein aktuelles „offizielles“ Satzungsmuster einer übergeordneten Behörde oder eines kommunalen Spitzenverbands vorhanden ist. Eine Neufassung der Satzung kann die Verwaltung nach Durchführung des Bürgerentscheids zum Kreuzlinger Feld zur Beschlussfassung, mit entsprechender Möglichkeit der Vorberatung, vorbereiten.

Den Änderungsbedarf der geltenden BBS haben wir mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Fürstentfeldbruck kurzfristig abgestimmt. Da die städtische Satzung mit 28 Seiten sehr umfangreich ist, legen wir Ihnen im Folgenden die mit der Kommunalaufsicht abgestimmten, aus rechtlichen Gründen zu ändernden Regelungen vor.

### Versand von Briefabstimmungsunterlagen ohne Antrag an alle Abstimmungsberechtigten

Bis 31.12.2021 galt Art. 120b der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) „Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie“, in dessen Abs. 2 die Möglichkeit eines Beschlusses des Gemeinderats vorgesehen war, einen Bürgerentscheid im Jahr 2021 **ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchzuführen**. Warum die Geltung dieser Vorschrift nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert wurde, können wir nicht nachvollziehen. Eine Anfrage beim zuständigen Innenministerium ergab, dass derzeit keine entsprechenden Gesetzgebungsaktivitäten angedacht sind.

Zwischenzeitlich ist allerdings allgemein anerkannt, dass die Möglichkeit besteht, in der kommunalen Satzung zu regeln, dass die Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen an alle Abstimmungsberechtigten versandt werden.

Die Kommentierung in Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 10 GO, 12\_2 besagt hierzu: Art. 18a Abs. 10 Satz 4 GO schließt nicht aus, Briefabstimmungsunterlagen auch ohne vorherigen Antrag allen Stimmberechtigten zu übersenden. Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und ihrer in Art. 18a Abs. 17 Satz 1 GO eingeräumten Satzungsautonomie selbst festlegen, **ob sie sich an dem für Wahlen allgemein geltenden Antragserfordernis orientieren oder von Amts wegen mit der Abstimmungsbenachrichtigung auch zugleich die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Abstimmungsschein, Stimmzettelumschlag und Abstimmungsbrief) übermitteln**. Art 18a Abs. 10 Sätze 1 und 4 GO, wonach der Bürgerentscheid an einem Sonntag durchzuführen und (lediglich) die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu gewährleisten ist, gehen aber erkennbar davon aus, dass **auch eine Urnenabstimmung am Abstimmungstag selbst zu organisieren ist. Die Briefabstimmung kann daher nur neben die Abstimmung im Abstimmungslokal treten, sie aber nicht vollständig ersetzen**.

Bei einer Regelung des Versands von Briefabstimmungsunterlagen an alle Abstimmungsberechtigten in der Satzung ist eine gewisse Anzahl an Urnenwahllokalen vorzusehen (im Unterschied zur abgelaufenen Ausnahmeregelung in Art. 120b GO). Die erforderliche Anzahl der Urnenwahllokale werden wir dann mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Werden die Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen an alle Stimmberechtigten versandt, hat das den Nachteil höherer Materialkosten für Briefabstimmungsunterlagen; Vorteile sind: Kein Antragsverfahren und Reduzierung der Wahlvorstände. Ein Versand von Briefabstimmungsunterlagen „an Alle“ könnte zu einer höheren Beteiligungsquote der Bürgerschaft führen.

### Bildung der Stimmbezirke

Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern auch, um im Übrigen eine ausgewogene Bildung von Urnen- und Briefabstimmungsvorständen zu ermöglichen, bitten wir darum, die in § 25 Abs. 2 S. 1 BBS geregelte „Größe“ der Stimmbezirke von maximal 2.500 abstimmungsberechtigten Personen zu streichen. Da der Anteil der Briefwähler stetig wächst, wird durch eine solche Regelung die bedarfsdeckende Planung der Wahlvorstände bei beschränkten Ressourcen an Wahlhelfer\*innen und geeigneten Räumen erschwert.

### **Sonstiges:**

Die barrierefreien, d.h. die für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbaren Urne n- abstimmungslokale werden in der Abstimmungsbekanntmachung zusätzlich kenntlich gemacht. Die Verwaltung wird nach Möglichkeit barrierefreie Räumlichkeiten auswählen.

### **Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:**

Zum Stimmrecht beim Bürgerentscheid (§ 43 i.V.m. § 1 Abs. 2 BBS):

#### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Gemeindebürger/innen können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren sind alle Gemeindebürger/innen im Sinn des Art. 15 Abs. 2 GO, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens:
  1. Unionsbürger/innen sind
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
  3. sich seit mindestens **drei Monaten** in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten
  4. nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

...

Anmerkung der Kommunalaufsicht: nach Änderung Art. 1 GLKrWG **zwei Monate**  
Maßnahme: „drei Monate“ durch „zwei Monate“ ersetzen

#### **§ 3 Eintragungen**

Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen sich in den Listen mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung eintragen. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren.

Anmerkung der Kommunalaufsicht:

§ 3 Satz 1: es fehlt in der Aufzählung für die notwendigen Eintragungen das Geburtsdatum,  
Maßnahme: Geburtsdatum wird ergänzt (s. Beschlussvorschlag)

#### **§ 25 Bildung der Stimmbezirke**

- (1) Die Gemeinde bildet Stimmbezirke, die nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.
- (2) Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Gemeindebürger/innen umfassen. Die Zahl der Gemeindebürger/innen eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

Maßnahme: Streichung von § 25 Abs. 2 S. 1.

#### **§ 36 Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine**

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen ist, erhält von der Gemeinde auf An-

trag einen Abstimmungsschein, wenn sie:

1. sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
  2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
  3. aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in einem Bürgerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn:
1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt hat, oder
  2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
  3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

Anmerkung der Kommunalaufsicht:

§ 36: Umstellung auf die voraussetzungslose Möglichkeit der Beantragung von Abstimmungsscheinen nach Änderung von § 22 GLKrWO

Maßnahme: Anpassung an den geänderten § 22 GLKrWO:

### **Neufassung § 36 Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine**

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält, vorbehaltlich der Regelung in § 36a dieser Satzung, auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn
  1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
  2. ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
  3. ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Laut Mitteilung der Kommunalaufsicht wäre es in § 36 zu regeln, wenn von Amts wegen Briefabstimmungsunterlagen „an alle“ versandt werden sollen. Wir schlagen vor, dies zunächst für die Zeit der Pandemie in einem neuen § 36a, befristet bis 31.12.2022, zu regeln. Diese Regelung kann bei Bedarf verlängert werden. Wie bereits ausgeführt, ist geplant, eine Neufassung der BBS vorzulegen. Ob eine derartige Regelung grundsätzlich gewünscht wird, kann ggf. in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

Vorschlag für einen befristeten Versand von Briefabstimmungsunterlagen an alle Stimmberechtigten:

### **§ 36a**

#### **Befristete Regelung des Versands von Abstimmungsunterlagen von Amts wegen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

- (1) Abweichend von § 36 Abs. 1 dieser Satzung erhält jede stimmberechtigte Person ohne Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen über die Briefabstimmung zugesendet wird. In der Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzufügen.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Bürgerentscheide, die bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Germering zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 27.05.2009:

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 Ziff. 3. wird wie folgt geändert:

3. sich seit mindestens **zwei Monaten** in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten

#### **§ 2**

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen sich in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, **Geburtsdatum** und Anschrift der Hauptwohnung eintragen. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren.

#### **§ 3**

§ 25 Abs. 2 S. 1 wird gestrichen.

#### **§ 4**

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 36 Voraussetzungen für die Erteilung der Abstimmungsscheine**

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält, vorbehaltlich der Regelung in § 36a dieser Satzung, auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn
  1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
  2. ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist, oder

3. ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

## **§ 5**

Es wird folgender § 36a neu eingefügt:

### **§ 36a**

#### **Befristete Regelung des Versands von Abstimmungsunterlagen von Amts wegen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

- (1) Abweichend von § 36 Abs. 1 dieser Satzung erhält jede stimmberechtigte Person ohne Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen über die Briefabstimmung zugesendet wird. In der Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzufügen.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Bürgerentscheide, die bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

## **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dagmar Hager - Jochen Franz

genehmigt OB